



Die STADT ARNSBERG informiert

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung über die Widmung der Erschließungsanlage „Engelbertring“ im Stadtbezirk Neheim für den öffentlichen Verkehr

Der Bezirksausschuss Neheim hat in seiner Sitzung am 19.01.2025 beschlossen:

Die Stadt ist als Träger der Straßenbaulast Eigentümerin der Erschließungsanlage für die angrenzenden Grundstücke. Gemäß Lageplan wird das Flurstück 653 der Flur 15 in der Gemarkung Neheim-Hüsten als Erschließungsanlage

„Engelbertring“

nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erstreckt sich über die im Lageplan dargestellte Fläche. Die im Übersichtsplan als Straßenfläche dargestellte Fläche ist ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die im Lageplan als Fuß- und Radweg dargestellte Wegefläche des westlichen Wendekreises bis zur Engelbertstraße und des östlichen Wendehammers zwischen Hausnummer 5 und 7 bis zum Wäldchen wird für Fußgänger und Radfahrer gewidmet.

Eine etwaige bereits vorliegende Widmung einzelner Flurstücke steht der erneuten „doppelten“ zweckgleichen Widmung grundsätzlich nichts entgegen und ist unbedenklich.

Die Widmung des vorgenannten Grundstückes wird hiermit verfügt.

Sie ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Die vorstehende Widmung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012

(GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Widmungsverfügung nebst Begründung kann beim Bürgermeister der Stadt Arnsberg (Fachdienst Straßenrecht / Anliegerbeiträge, Nedereimerfeld 22, 59823 Arnsberg) während der Dienststunden oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Arnsberg, 18.02.2025
Stadt Arnsberg
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Dr. Birgitta Plass

